



**KLB**  
Katholische  
Landvolkbewegung  
Deutschland



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
Deutschlands

17. Februar 2021

(0 22 24) 94 65 0  
bundesstelle@kljb.org  
(0 22 24) 71 03 1  
bundesstelle@klb-deutschland.de

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft  
im Deutschen Bundestag

### Anhörung zum AgrarOLkG-E am 22. Februar 2021

Sehr geehrte Mitglieder,

am 22. Februar werden Sie sich in der Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Entwurf des Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (AgrarOLkG-E) befassen, mit dem die EU-Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette umgesetzt werden soll. Gerne nehmen wir die Anhörung zum Anlass, auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

Zunächst begrüßen wir, dass mit dem AgrarOLkG-E ein Regelwerk vorgelegt wurde, welches unlautere Handelspraktiken zwischen den Akteur\*innen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette beseitigen will. Wir befürchten aber, dass die in dem Entwurf enthaltenen wichtigen Schritte zur Eindämmung dieser Praktiken den gewünschten Effekt, den Schutz der Landwirt\*innen als Primärerzeuger in der Lieferkette, nicht in ausreichendem Maße erzielen werden. Uns ist besonders wichtig, dass der mit der EU Richtlinie 2019/633 erreichte Fokus auf die Landwirtschaft erhalten bleibt. Dies darf nicht gefährdet werden. Einige der aus unserer Sicht kritischen Regelungen möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern:

1. Wir begrüßen, dass gemäß § 10 Abs. 1 AgrarOLkG-E dieses Gesetz auch dann Anwendung findet, wenn nur eine der Parteien ihren Sitz innerhalb der EU hat. So werden einerseits Primärerzeuger\*innen / Lieferant\*innen in der EU vor unlauteren Handelspraktiken von Käufer\*innen außerhalb der EU geschützt. Andererseits wird die Verlagerung des Handels auf Lieferant\*innen außerhalb der EU unattraktiv, da letztere den gleichen Schutz genießen wie Lieferant\*innen innerhalb der EU. **Diese Konstellation berührt allerdings auch das zu erwartende Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten und es sollte klargestellt werden, wie zukünftig das Zusammenspiel dieser beiden Gesetze sein wird.** Es wäre misslich, wenn die beiden wichtigen Regelwerke sich gegenseitig aushebeln würden oder administrative Verzögerungen durch unregelmäßige Zuständigkeiten innerhalb Deutschlands entstünden.
2. Die Auflistung der verbotenen sog. „unlauteren Handelspraktiken“ ist im vorliegenden Gesetzentwurf als abschließende Regelung ausgestaltet. Damit ist eine Anwendung des Gesetzes auf bis jetzt nicht ausformulierte unlautere Handelspraktiken nicht möglich. Wir befürchten, dass sich zukünftig erhebliche Lücken im Gesetz ergeben. Ein abschließend formulierter Katalog ist zudem nicht durch die EU-Vorgaben zwingend gefordert. Artikel 3 der EU-



**KLB**  
Katholische  
Landvolkbewegung  
Deutschland



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
Deutschlands

Richtlinie 2019/633 enthält lediglich einen Mindestkatalog „unlauterer Handelspraktiken“. Dies lässt dem deutschen Gesetzgeber einen Spielraum, den dieser nutzen sollte. **Die Formulierung einer Generalklausel zur Erfassung bspw. „vergleichbarer“ unlauterer Handelspraktiken könnte hier hilfreich sein oder auch die Aufzählung der verbotenen unlauteren Handelspraktiken in § 22 AgrarOLkG-E als eine Nennung von Beispielen („insbesondere“).**

3. Mit Blick auf § 19 AgrarOLkG-E ist nicht nachvollziehbar, warum eine grundsätzlich unlautere Handelspraktik (Verlangen des Käufers nach Zahlungen und Preisnachlässen in bestimmten Konstellationen) dadurch „lauter“ wird, dass sie „zuvor klar und eindeutig vereinbart wurde“. Das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Lieferant\*innen und Käufer\*innen wird durch die Klarheit und Eindeutigkeit einer Vereinbarung nicht vermindert oder gar ausgeglichen. Es wirkt auch in einer „klaren und eindeutigen“ Vereinbarung fort, der sich der Lieferant aufgrund des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zum Käufer in der Regel nicht entziehen kann. Auch bislang fehlte es in der Praxis den einzudämmenden unlauteren Handelspraktiken weder an Klarheit, noch an Eindeutigkeit oder „Vereinbarung“. **Die hier aufgeführten Handelspraktiken sollten daher ebenso wie die in §§ 12 - 16 enthaltenen Handelspraktiken ohne Einschränkung als unlauter definiert werden, so dass ihre Vereinbarung von Anfang an unwirksam ist und ein Verstoß gegen diese Verbote ein Beschwerdeverfahren zur Folge haben kann.**

Sofern keine solche Verbotsregelung getroffen wird, muss § 19 AgrarOLkG-E in jedem Fall dergestalt ergänzt werden, dass die betreffenden, zuvor klar und eindeutig vereinbarten Handelspraktiken nur dann nicht unlauter sind, „sofern sie auf objektiven und angemessenen Schätzungen beruhen“. Diese objektive und nachprüfbar Einschränkung des in § 19 AgrarOLkG-E beschriebenen Käuferverlangens ergibt sich direkt aus Unionsrecht, vgl. Erwägungsgrund 27 der EU-Richtlinie 2019/633.

4. Die heute im Rechtsverkehr genutzten unlauteren Handelspraktiken führen im Ergebnis häufig zu Preisen, die beim Lieferanten nicht einmal die Kosten der Produktion decken. Dies muss zukünftig verhindert werden. Das bisher im Kartellrecht vorhandene Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis ist hier wenig zielführend und wird darüber hinaus bisher nicht hinreichend durchgesetzt. **Um den Verkauf von Lebensmitteln unterhalb der Produktionskosten von Primärerzeuger\*innen zu verhindern und kostendeckende bzw. existenzsichernde Preise (Richtwerte für „Mindestpreise“) sicherzustellen, bietet es sich an, eine Preisbeobachtungsstelle einzurichten, die solche Richtwerte ermittelt.**
5. Die auch im AgrarOLkG-E **vorgeschlagene Durchsetzungsbehörde**, bei der unlautere Handelspraktiken gemeldet werden können, sehen wir als unabdingbar an, um die Lieferanten auch tatsächlich zu schützen. Sie muss unabhängig sein, möglichst niedrigschwellig für Meldungen bzw. Beschwerden von Lieferant\*innen erreichbar sein und regelmäßig Bericht zur Situation der unlauteren Handelspraktiken erstatten. Als Durchsetzungsbehörde ist sie aus unserer Sicht eher beim Kartellamt anzusiedeln, als bei der BLE. **Das Verfahren muss transparent gestaltet werden und gleichzeitig die Vertraulichkeit der Beschwerdeführer\*innen effektiv gewährleisten.**
6. Abschließend möchten wir noch unsere Bedenken in Bezug auf die die Anwendung des AgrarOLkG-E bestimmenden **Umsatzkategorien für Lieferanten und Käufer in § 11 AgrarOLkG-E** darlegen. Nicht immer bringen sie das vorhandene Machtungleichgewicht zum Ausdruck. Auch bei einem Jahresumsatz von unter 2.000.000 EUR des Käufers kann in bestimmten Fällen ein „die wirtschaftliche Beziehung prägendes Machtungleichgewicht“ zwischen Lieferant\*in und Käufer\*in vermutet werden. Auch dieses gilt es, in der Gestaltung der Wertuntergrenze für Käufer abzubilden. Darüber hinaus ist die Obergrenze von



**KLB**  
Katholische  
Landvolkbewegung  
Deutschland



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
Deutschlands

350.000.000 EUR für Lieferant\*innen nicht hilfreich, wenn das AgrarOLkG wirklich „Kaskadeneffekte“ auf die Primärerzeuger\*innen verhindern will. Gerade in der Nahrungsmittelindustrie gibt es Hersteller von Agrarverarbeitungserzeugnissen, die diese Schwelle überschreiten und somit nicht in den Anwendungsbereich des AgrarOLkG fallen würden. Auch diese Lieferanten geben aber den preislichen Druck an die Primärerzeuger\*innen weiter und müssen daher als Lieferant\*innen in ihren Geschäftsbeziehungen zu Käufer\*innen vom Anwendungsbereich des AgrarOLkG erfasst sein.

Wir wissen uns mit unseren Anmerkungen und Hinweisen nicht allein und hoffen sehr, dass Sie unsere Anregungen positiv aufnehmen und das Gesetz schließlich so beschlossen wird, dass es sein Ziel auch wirklich erreichen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Podlinski  
Bundesvorsitzende der KLB

Sarah Schulte-Döinghaus  
Bundesvorsitzende der KLJB